

Quell-Texte zum Thema: MÜHLEN

KrAC B II/2 Nr. 1 S. 5 Rezess zur Mittelmühle 1554

Zu wissen: Demnach zwischen dem Fürstl. Sächs. Amt Bürgel als Inhaber der Mittelmühle in Thal daselbst und deren Verkäufern, Andreas Ratzmann an einem, dem Rat und gemeine Bürgerschaft in der Stadt Bürgel, andersteils, über der in solcher Mittelmühle gebräuchlichen Malzmezen, welche die Bürgerschaft (so von undenklichen Jahren her in berührter Mühle ihr Malz zu mahlen gezwungen) auf die Art, wie dieselbe Andreas Ratzmann und vorige auch itzige Müller gefordert, ... unter dem Vorwand einer bei den Kriegstrouben eingeschlichenen Neuerung ... allerhand Irrungen und Streitigkeiten vorgefallen und bishero nicht beigelegt werden können;

Daß dannhero auf gnädigen Befehl des Durchlachtigsten hochgeborenen Fürsten und Herrn, Herrn Friedrich Wilhelms, Herzogen zur Sachsen, Jülich, Cleve und Bergk, Landgraven in Thüringen, Marggrafen zu Meißen, Grafen zu der Margt und Ravensbergk, Herrn zur Ravenstein, unsers gnädigen Fürsten und Herrn, seiner Fürstlichen Gnaden wohlverordneter Landrentmeister und Steuerobereinnehmer zu Altenburg Herr Johann Reichardt zur Droschka sich dahin erhoben, zwischen den Parteien folgende Vermittlung und Vergleich getroffen, nämlich:

Obwohl das Fürstl. Amt sich nicht schuldig erkennt an der bishero gebrauchten Malzmezen ... und deren Befugnis genugsam wider die Bürgerschaft zur recht auszuführen vermeinet, so hat sich dasselbe doch und zwar auf interposition wohl-ermelten Herrn Landrentmeisters, auch zur Erhaltung guter Nachbarschaft und Einigkeit und Verhütung fernerer Streitigkeiten dahin erklärt, den von sr. Wohlehen ... getanen Vorschlag, dass hinfüro zu ewigen Zeiten von einem jeden ganzen Malze drei gehäufte Bürgelische Viertel zur Meze und von jedem Ge-bräude 22 Maß-Kannen Bier aus dem Brauhause denen Müllern zur gewöhnlichen Faßkanne unweigerlich gefolget und gegeben werden sollten, zu belieben, und dabei zu acquiriren, wie es dann demselben hiermit beliebt, daneben aber sich und allen künftigen rechtmäßigen Besitzern den zwar unstreitigen und von allen vorgehenden Inhabern, auch in dem Amt bisher ruhig exercirten Zwang über die gesamte Bürger-schaft zu Bürgel in punkto des Malzmahlens, hinferner expresse vorbehalten hat.

Gleicher Gestalt auch hat der Rat vor sich und nomine gemeiner Bürgerschaft daselbst obigen Vorschlag gutwillig placetiret und versprochen, dass sie hinferner, weder des Mahlens noch der Mezen wegen einige Streitigkeit oder difficultät mißerregen, noch jemand der Ihrigen zu erregen verstaten, vielmehr die verglichenen drei gehäufften Bürgelischen Viertel von jedem ganzen Malze unweigerlich nicht allein itzo und so lange das Amt die Mühle behalten möchte, sondern auch allen künftigen rechtmäßigen acquirenten und possessoribus abgeben, zugleich auch den obge-wohnten bisher unstreitigen Mühlenzwang hinferner als unturbiret lassen wollten und sollten.

Hierüber haben beide Teile allen und jeden rechtlichen beneficien und exceptionibus tam in genero quam in specie, wie solche bereits erdacht oder noch künftig erdacht werden könnten, beständig und in bester rechtlicher Form, wie es am beständigsten und kräftigsten geschehen soll, kann oder mag wissentlich und wohlbedächtig

renunciert und sich deren gegen diesen Vertrag nimmermehr zu gebrauchen oder andern forthin zu gestatten verheißen, auch zu desto mehrer Bestärkung Fürstl. gnädige ratification auszuwirken sich verbunden, treulich ohne Arglist und Gefährde. Urkundlich ist dieser Vertrag in duplo darüber gefertigt zuvörderst von wohlernannten Herrn Landrentmeister, doch ihm und den Seinigen unschädlich, dann von dem Fürstl. Amte vor sich und die Mühle, von dem Rat zu Bürgel aber, vor sich und wegen gemeiner Bürgerschaft besiegelt und jeden Teil ein Exemplar zugestellt worden.

So geschehen Bürgel den 2. Oktober Anno 1654

Johann Reichardt

Erasmus Hofstätter

ThHStA Altenburg, Gerichte Ebg. G 21 (1668-1675) fol. 322, AHBE Übereignungsvertrag des Untermüllers Andreas Weidner (1672)

Graitschen an der Gleiße

Disposition Andreas Weidners Untermüllers daselbst.

Im Namen der hochgelobten Dreifaltigkeit Gottes..... sei hiermit kund allen, so es zu wissen vonnöten, daß vor mir, dieser Zeit Fürstl. Sächs. Amtsverwalters Friedrich Freisleben an gewöhnlicher Amtsstelle persönlich erschienen der ehrbare Meister Andreas Weidner der Ältere, Müller im unteren Dorfe zu Graitschen an der Gleiße, und hat darauf an- und vorgebracht, wie er und sein liebes Eheweib nunmehr ein ziemlich hohes Alter haben und beiderseits nichts gewisseres als den Tod, nichts ungewisseres aber als die Stunde sich zu versehen, und daher gar wohl sich bedacht, wie die lieben Altväter ihre Häuser bestellt und Verordnungen gemacht. Diesem löblichen Exempel zufolge auch er und sein liebes Eheweib (Magdalena) ihren Willen und Meinung in etwas aufsetzen, nicht zwar ein Testament solenne, sondern nur als ein Codicill zu Papier bringen und verzeichnen lassen, damit nach ihrem in Gottes Händen stehenden Tode kein mutwilliger Streit unter ihren verbleibenden Kindern entstehe....

(Es) sollte demnach (weil Andreas, Adam und David teils in baren Mitteln, teils aber auf anderem Wege mit ansehnlichen Gütern ehrlich ausgestattet wurden) dem jüngsten Sohn Nicolaus, welcher ihm und seinem Weibe bis dato in ihrem hohen Alter, wie einem Kinde gebührt, treulich an die Hand gegangen, nach ihrem Tode (sofern sie nicht unvermögend und Alters halber gezwungen würden, solches bei ihrem Leben einzuräumen)

1. die Mühle im unteren Dorfe mit allem zugehörigen Mählgeräte und was darinnen Niet- und nagelfest, samt denen Eseln und allem, was zur Erhaltung der Mühle gehörig.
2. das Flecklein Acker neben Andreas Stauden über der Mittelwende gelegen, die Wiese unter der Mühle neben dem halben Acker unter der Wiesen, welcher von Büнау herrührt,
3. aller Ackerbau zu Lutschen, Wiesenwachs und das Bächlein, wie es verraint und versteint, samt den Äckern am Gleisberge, welche zur Mühle gehören und nicht viel wert, item der wüste Weinberg am Bielberge, ein Hanfländchen vor der Mühle nebst dem Hopfberglein daran,
4. eine Kuhe zu voraus, indem jeder Sohn dergleichen bekommen, und was im

Hause beim Todesfall vorhanden, sowohl das gemachte Ehebett, der vordere Tisch in der Stube, dann das Tischlein in der hinteren Stube, das Spannferd, indem die anderen Kinder auch dergleichen bekommen, und die vier Acker Feld hinter dem Birnbaum neben den vier halben Ackern verbleiben und dieser seinen drei Brüdern für alles 400 Gulden, als jährlich 50 Gulden nach des Vaters und Mutters Tod bezahlen, und sie sich darein zugleich verteilen, so daß jedes 133 fl. 7 Gr bekommt.

Außerdem hat Andreas, der Obermüller, eingewilligt, dass seine beiden Brüder ihren Anteil vorweg nehmen und seine 133 fl. 7 gr. bei dem Bruder stehen zu lassen, auch solange die untere Mühle bei seinen Geschwistern oder deren Erben bleiben würde, keine Ölmühle in der Obermühle zu bauen. Dagegen haben sein Vater und Bruder ihm zugesagt, ihm an der Trift keinen Einhalt zu tun, sondern in die Abtei und wohin die Untermühle zu treiben berechtigt, gleichfalls die Trift zu erlauben.

Über dies alles er und sein Weib, welches das andere überleben wird, von denen gesamten Erben ehrlich zur Erde bestattet werden. Jedoch behalten die sich vor, diesen letzten Willen nach Notdurft zu verbessern, vermindern, vermehren, zum Teil oder ganz aufzugeben.

So geschehen zu Eisenberg den 10. Juni 1672

Friedrich Freisleben

KrAC B II 2 Nr. 1 Vergleich Stadt Bürgel – Papiermühle 1813

Vergleich

mit dem Papiermüller Mstr. Christoph Donndorf wegen der Frohn an den geistlichen Gebäuden allhier

Da im vorigen Jahr der hiesige Kirchturm repariert werden sollen, so weigerte sich der Papiermüller Mstr. Christoph Donndorf als hiesiger parochianus mit seinen Pferden dabei zu frohnen, weshalb gegen ihn beim Herzogl. Amt in Thalbürgel geklagt und lt. fol 38 der Acten folgender Vergleich

1.

Der Papiermüller Mstr. Christoph Donndorf zahlet für sich und seine Erben und Nachkommen an die Commun für diesen angesonnenen Spann- und Handfrohn von den geistlichen Gebäuden zu Bürgel, ferner für das als Stadtbürgelischer parochianus in die Commun zu zahlen habende Opfer- und Organistengeld ein Restitutions-Quantum von 25 Reichsthalern hiesiges Courant ...

2.

Die Commun Bürgel spricht dagegen den Papiermüller Mstr. Donndorf und seine Erben und seine Nachkommen auf ewige Zeiten von diesen Spann- und Handfrohnen an den geistlichen Gebäuden zu Bürgel sowie von dem Organisten- und Opfergelde frei, entsagt auch allen weiteren Ansprüchen an Mstr. Donndorf in Bezug auf die schon zu leisten gehabtten Frohnen sowie auf das etwa schon verfallene Organisten- und Opfergeld.

3.

Die Kosten werden compensirt.

von dem Herrn BM Schwabe und den Ausschußpersonen Drechsler, Schwabe und Kühnert mit ihm, jedoch blos sub spe rati abgeschlossen worden war.

Der Stadtrat allhier genehmigte diesen Vergleich nicht, drang auf Fortsetzung des Prozesses und wurde hierauf anderweit lt. fol. 44 act. ein Vergleich des Inhalts abgeschlossen und zu den Acten angezeigt, nämlich:

Der Stadtrat allhier ratificirte den fol 38 Act. befindlichen Vergleich in Hinsicht des 1. und 2. §, dahingegen machte sich der Papiermüller Donndorf in Hinsicht § 3 verbindlich, an die Commun annoch außer dem § 1 berechneten 25 rthl die Summe von 6 thl. 2 gr ... als einen Beitrag zu denen selbigen aufgewandten Unkosten zu zahlen, auch sämtliche von fol. 40 Act. an erwachsenen oder noch entstehen könnenden Amts- und Ratskosten abzustatten.

Daher gegenwärtiger Vergleich zu Nachricht hierher zu bemerken gewesen ist.

Stadtbürgel, den 6. Februar 1813

Carl Brüger, Stadtschreiber

ThHStAW B 8449

Verkauf der Mittelmühle aus herrschaftl. Besitz 1729/30

S. 2: I. Pertinentien:

1. Das Wohnhaus und Mühlengebäude mit Stuben
2. eine anno 1716 neuerbaute Scheune
3. eine dreifache und eine doppelte Schweinekobe
4. einen Kuh- und Ochsenstall
5. einen Kuh- und Eselsstall
6. zwei Mühlgänge
7. einen Maltzgang mit aller Zugehör
8. das Mühlbette ist anno 1723 neu erbaut
9. eine kupferne Mühlmetze
10. eine eiserne Ofenblase
11. einen Garten mit einem Zaun umgeben
12. 11/4 ar Feld neben dem Thälischen Gottesacker
13. ein Stück Wiese über dem Mühlbache
14. eine viertel Acker Krautland bei Gniebsdorf
15. ist alles Steuer- Geschoß- und Frohnfrei
16. ist die Stadt Bürgel schuldig, alle ihre Maltze in solcher Mühlen zu mahlen und muß von jedem ganzen Gebräude drei Viertel gehäuft Bürgelischen Maaßes entrichten.
17. ist diese Mühle befugt, nebst der TM die Stadt Bürgel und alle Amtsdörfer zu betreiben

II. Onera

Sie muß, wenn sie erblich verkauft wird,
50 fl. an Gelde, dann
49 Schfl 2 2/3 mz. Weimarisch, an 20 Schffl. Bürgel. Gemäßes Korn u.
49 Schfl 2 2/3 mz Weimarisch, an 20 Schffl Bürgel. Gemäßes Metz-
Malz in das fürstl. Amt, halb Walpurgis und halb Michaelis
entrichten, auch
12 Schffl. 1 V 2/3 mz Weimarisch, an 5 Scheffel Bürgelisch Gemäßes
Korn dem fürstl. Amte zu Frohnbrote metzfrei mahlen und
bei künftigen vorhandenen alientationen solcher Mühlen und deren
Zugehörungen der Käufer dem fürstl. Amte Bürgel das Lehngeld a 5 pro
Cent entrichten, ferner
ist der Besitzer dieser Mühlen schuldig, nebst dem Inhaber der TM und
SM die Stege und Brücken über den Bürgelschen Gleisbach [vom]
großen Wäher(= Wehr oder Weiher?) an bis zu der SM, wozu das fürstl.
Amt das Holz gibt und anführen läßt, dergestalt zu erhalten, daß er das
Holz fällen, zerschneiden und legen helfe, und bekommen die
genannten 3 Müller, wenn sie vom Amte zu solcher Arbeit angeleget
werden, einen halben Eimer Bier.
Auch muß diese Mühle nebst vorgedachten beiden (als der TM und
SM) auch die Halseisen und Fronstöcke arbeiten und in Besserung
erhalten helfen, bekommen darüber, wie bei Legung der Brücken und
Stege ½ Eimer Bier aus fürstl. Amte.

III. Soll mit allen oben erwähnten Pertinentien, Gerechtigkeiten und Freiheiten, auch oneribus vererbt werden um und vor 1600 fl Meißnischer Währung.

Weimar, 25. Mai 1729

ThHStAW B 8449 BI 9r.

**Kaufgebot des Müller Gottfried Heinicke aus Tiefurt für die MM
vom 18.8.1729**

Aufsatz des Kaufs der Mittelmühle zu Thalbürgel, der Anschlag zu ein[em] Gebot, darauf setzen,

1.

Auf diesen Anschlag der Hochfürstl. Mühle setze ich auf gesetzte Posten, als erstlich, wie fürstl. Kammer gesetzt auf 50 fl. biete ich jährlich 30 fl. Erbzinsen, ingleichen auf 20 Scheffel Korn biete ich jährlich 15 Scheffel, auf 20 Scheffel Malz jährlich 15 Scheffel. Diese vor alle drauf haftenden Steuern, nicht mehr, als die gesetzte Erbzinsen gegeben werden, und von allen andern Beschwernissen befreit sein soll, als wie der Anschlag lautet.

2.

Soll die Kaufsumme auf das Sommergebot 1300 fl. Meißnische Währung geboten sein. Und zur Angabe sollen 800 Gulden gezahlt werden, das übrige auf drei Dachezeiten, als nämlich: 166 fl. 14 Gr die erste Dachezeit
166 fl. 14 Gr. die andere Dachezeit
166 fl. 14 Gr. die dritte Dachezeit
und nach den gesetzten Posten Hochfürstl. Kammer vor gnügend werden soll, und zum wirklichen Erbkaufe, wie der Anschlag lautet, stark werde.

3.

Die Berechtigung der Mahlleyde, als wie diese Ördter, von den Nausenmüller, wie auch Papiermüller, in die Stadt Bürgel, Thal, Grögay, Boböck und Waltäck nicht betreiben dürfen, aber itzo diese nach keinem Verbote sich richten, sondern ohne hin-zu-Mahlen in den verbotenen Örtern abholen lassen, und die Thalmüllern viel Mahlleydt zu sich ruft, daß sie es nicht bestreiten können. Dies Mahlen in andere Mühlen schaffen, welches ihnen schon bei Strafe verboten, doch nicht gehalten, dadurch die Mittelmühle Schaden leiden muß.

4.

Wechen dem Pächter in Gniebsdorf, daß er ane Ursachen weg gemahlen, daß der Mühle ein herper Schade ist. Solcher mein Dache, wie ich von mein Vorfahren Nachricht habe, dies do mahlen müssen.

5. Wollte noch was von Löde haben, und das Stückchen Lede liegt auf der Rodigast, welches noch nicht recht jankbar ist, steht nicht im Anschlag, welches vorm Jahre dazu geschlagen.

6. Wollte noch etwas von Löte dazu haben, da schon noch Fläkgen sein, die sich dazu schükten und wenich Schaden der Herrschaft tut.

7.

Diese 4 Klaftern scheite und eine Herführe welches bei der Mühggle verbleiben solle.

8.

Mit dem halseisen-Säulen setzen soll die Mühle befreit werden, wie auch mit den Brücken und stechen, da ich die zwei Stehe (Stege) bei der Mühle alleine lechen (legen) will nebst dem Amtszimmermann und daß die Herrschaft doch das Holz dazu gibet.

9.

Doch daß wechen (wegen) der wenichen Fischerei als so weit der Mühlenteich gehet, dabei gelassen werden.

10.

Solches ich der Hochfürstl. Kammer vorgetrage. Meine Antwort auf diese Kaufsumma, wie auch Zinsen und dazu erbetenen Stücken, wie sie solchen doch baltige Resolution erhalten werden.

So geschehen, Tieffurt, den 18.8.1729 Gottfried Heinicke

ThHStAW B 5908a Bl. 14r ff

Bruchstück eines Prozess-Protokolls zur Mühle am Teichdamm Thalbürgel 1567

Vorbemerkung: Im Jahre 1556 hat der damalige Schosser und spätere Amtsverwalter Johann Burkhardt dem Bürgeler Tuchmacher Weißbach per Lehnschein den Bau einer Mühle am Ausfluß des großen Klosterteiches in Thalbürgel ermöglicht. Da nicht nur die Talmühle zum Teil von diesem Wasser lebte, sondern auch die darunter liegende Mittel- und Schneidemühle, war Ärger vorprogammiert, wozu es auch bald kam.

Der Tuchmacher Friedrich Weisbach und sein Sohn Barthel betreiben die Sache bis zum Jenaer Hofgericht, wo sie allerdings kläglich verloren.

Rechtstermin, Dienstag nach Oculi 1567

Klage

Von den gestrengen, edlen ehrenfesten und hochgelahrten Herrn Hofrichtern und Beisitzern ausgegangenem Vorbescheid zu gebührlicher Folge erscheint Friedrich Weisbach samt seinem Sohn Barthel Weisbach, beide Bürger und Tuchmacher zu Burgelen gehorsamlich

.....sagt er Schuld und Klage mit vorgehender und hiermit gebotener richterlicher Vergünstigung wider den ehrbaren namhaften Johann Burckhardt, Schösser zu Burgeln, oder denjenigen, so ihn zu vertreten, sich gerichtlich einlassen würde, kürzlich sagend: daß ihm und der Tuchmacher Handwerk zum Besten auf vorgehende Vergünstigung und Erlaubnis (?), von verklagten Schösser auf den Überfluß des Teiches beim Kloster zu Burgeln im Tal eine Walkmühle aufzuerbauen verstattet und nachgelassen worden, auch dieselbige Mühle ihm, Klägern, seinen Erben und Erbnehmen um einen jährlichen Erbzins vor zehn Jahren erblich verliehen worden.

Alles nach Laut und Inhalt des darüber habenden Lehnbriefs, welche .. glaubwürdige Copie Kläger hiermit - mit A signiert - tut einlegen.

Ob nun wohl er (desgleichen sein Sohn, dem er berührte Walkmühle in die Lehn gegeben) sich des Lehnbriefs jederzeit gemäß und unverbrüchlich gehalten, auch ferner nichts, denn ihm die Lehn zulassen, angemäßt. So begegnet doch ihm von den Müllern im Grunde und Tal Burgeln daran unbilliger Einhalt und Verhinderungen, indem berührte Müller im Auffahren des Teichs Überfluß vielmals dermaßen Verhinderungen tun, daß er der Walkmühle nicht gebrauchen kann.

Welches ihm zu einigem Schaden und Verlierung seiner Nahrung gereiche, auch zu sonderlicher Verhinderung des Tuchmacherhandwerks gelanget. Ob nun wohl Kläger sich dessen bei obermeldten verklagten Schösser zum öftermahl beschwehret und um Abschaffen der Müller Mutwillen und Verhinderung angesucht, so hat ihn doch über vielfältiges Suchen, auch über erlangten Fürstl.- Sächs. Kanzleibefehl, von Beklagten nicht mögen geholfen werden. Darüber denn er zu diesem Gerichtsstande und Rechtfertigung gedrungen.

Dieweil denn Kläger auf vorgehende Erlaubnis und Belehnung vor 10 Jahren obberührte Walkmühle auferbauet, mit sonderlichen großen Unkosten und nun vom Beklagten der gegebenen Lehnsgerechtigkeit halben als schutzlos gehalten wurde, so fordert Kläger von beklagtem Schösser hierauf allenthalben richtige und vollständige Antwort. Nach getaner Antwort bittet er in Rechten zu erkennen und auszusprechen, dass Beklagter daran Unrecht getan, auch ihm durch begonnene rechtliche Mittel dahin zu verurteilen und compellieren, daß Beklagter alle Hinderungen und Einhalt berührter Müller abschaffe und ihn, vermöge oben gegebener Lehnsgerechtigkeit bei der Walkmühle Gebrauch, Genies und Nutzung unverhindert und ungeturbiret erhalte und defendiere, mit Erstattung aller Interesse und Schaden, so Klägern von wegen der Müller Verhinderungen bis dahero aufgelaufen. In Verbleibung dessen bittet er, Verklagten zur Erlegung aller aufgewandten Unkosten der erbauten Walkmühle samt allem Interesse und Schaden beneben Erstattung aller Auslagen, auch itzigen und künftigen Gerichtskosten zu verurteilen. Hierüber er denn das richterliche Amt zum fleißigsten anruft und bittet, ihm Recht und Gerechtigkeit mitzuteilen, mit Vorbehalt fernerer rechtlicher Notdurft.

Exceptio

Anwalt des ehrbaren und namhaftigen Johann Burckhardt, Amtsverwalters zum Burgell als Beklagter erscheint zu gebührlicher Folge der ausgegangenen Ladung gehorsamlich. Tut anfänglich sein Mandat hiermit einlegen....

Johann Burckhardt kürzlich sagend: daß er sich nach Gestalt der Sache zu klagendem Friedrich Weißbach und seinem Sohn dieser Klage nicht versehen kann.

(1)... Daß er der Klagen inmaßen die durch Vater und Sohn vorbracht, als sollten sie, auf die ihnen zugestandene Beschwerden, welche sie Beklagten geklagt und namhaftig gemacht haben wollen, schutzlos gelassen sein, nicht geständig.

Zum Bericht aber der Sachen, nimmt man anfänglich vorgerichtlich gestanden und bekannt an, daß er selbst durch Einlegung seines Lehnsbriefes nicht in Abrede sein kann, daß ihm die Walkmühle anderer Gestalt nicht geliehen, denn daß er dieselbige von dem Überfluß des Teichs, doch ohne desselben Teichs und der ... Fürsten ... Schaden gebrauchen sollte. Und wenn er darüber greifen und Ihrer fürstl. Gnaden etwas zu Schaden und Nachteil handeln würde, auf den Fall sollte Klägern das Amt Bürgel zu jeder Zeit einen Stillstand zu gebieten haben, sich dessen auf den Buchstaben des eingelegten Lehnbriefs

Auch haben demselbigen zuwider Kläger vielfältiglich in Winterszeit ihres Gefallens, den Teich, wenn derselbige überfrozen gewesen ist, gezogen. Davon der Fisch aus

dem Lager aufgestanden, unruhig gemacht und oben angefroren, auch manchmal den Fürsten an Fischen auf etliche viel Gulden Abgang und Schaden geschehen,

Was aber über getanen Bericht Kläger eingesprenget, außerhalb dessen, was Beklagter zur Abwendung ihres Schadens getan und vorgenommen, will er wie oben insgemein geschehen mit Nichtgestehen verantwortet haben. Und da sich Kläger einiger Beweisungen diesfalls anmaßen und unterwinden würden, tut ihm Beklagter dagegen und wider seine Gegenbeweisungen und rechtliche Notdurft vorbehalten.

Replica

Weil von Klägern die Gewehr anzugeloben gesucht und gefordert wird, als sind Kläger dieselbe anzugeloben erbötig, doch dergestalt, daß zuvor ihre eingebrachte Klage dermaßen gebessert sei, wie sie denn dieselbe hiermit bessern, und wollen dieselbe hiermit ins Beklagten Gewissen, Wohlbewußt und Wissenschaft gehoben haben und sind des Vertrauens zum Rechten, Beklagter sei sein Gewissen Wohlbewußt und Wissenschaft, auf die erhobene Klage zu eröffnen schuldig. Nach solcher Verbesserung wollen Kläger, Vater und Sohn, die Gewehr wirklich und gerichtlich angeloben. Bitten auch dieselbe also anzugeloben von Ihnen auf- und anzunehmen. Im Fall aber Beklagter sein Gewissen mit Beweisungen zu vertreten sich anmaßen würde, auf den Fall wollen Kläger ihnen ihre Gegenbeweisungen und andere rechtliche Notdurft vorbehalten haben, de quo protestatur.

Beklagter

Erneut anhero seine vorige Litis contestation und was er zu Bericht des Handels eingebracht, hat auch für seine Person mit Klägern in Ungüte nichts zu schaffen. Dieweil denn diese Sache seine gnädigen Fürsten und Herrn belange und angehet und die Klage vermeintlicher weise Beklagten in sein Gewissen gehoben werden will, demnach und sofern die Gewehr wirklich angelobt und Beklagtem in dieser Sache sein Gewissen zu öffnen auferlegt werden sollte, dessen er sich doch nach Gestalt des Handels nicht versehen kann. Auf den Fall will sich Beklagter zu Besichtigung des Augenscheins, wie es um diese Mühle gewesen, und darüber wenn die auch nicht genugsam, oder erkannt werden sollte, sein Gewissen mit notdürftiger Beweisung zu vertreten, hiermit angeboten haben, des Vertrauens zum Rechten, er werde mit solchem seinem Erbieten billig gehört.

Gewehr der Klagen

Gewöhnlichem Hofgerichtsbrauch nach und zufolge getanem Erbieten haben Friedrich und Barthel Weisbach, Vater und Sohn, die Gewehr der Klage dem protonotario mit Hand und Munde wirklich angelobt.

Kläger

Wiederholen anhero ihr voriges Einbringen mit Bitt, wie in der Klage und andern Sätzen geschehen und sind darüber rechtlicher Erkenntnis gewärtig.

Beklagter

Anwalt stellets gleicher Gestalt zu rechtlicher Erkenntnis, mit Bitt, wie vorhin allenthalben gebeten.

Lehnbrief

Ich Johann Burckhardt, die Zeit Schosser zu Burgeln, tue kund und wissend, daß nachdem auf untertäniges Ansuchen Meister Friedrich Weisbach, der Tuchmacher

zu Burgeln, zu seinem Handwerke eine Walkmühle auf den Überfluß des Teichs beim Kloster im Thal zu bauen um Erlaubnis gebeten, darauf solche Baustatt der gestrenge und ehrenhafte Jacob von Koßwig, Fürstlich Sächs. Rentmeister dem Landfischmeister Fritz Kappeln zu besichtigen befohlen, und dieweil sowohl befunden, daß dieser Bau zur Beförderung der Stadt Bürgel Besten, ohne allermänniglichen, auch sonderlichen ohne des Teichs Schaden geschehen kann, derwegen mir wohlgemelter Herr Rentmeister befohlen, ihm, den genannten Tuchmacher, solche Mühle und Baustatt erblich vom Amt zu leihen, derhalben ich kraft meines befohlenen Amts auf empfangenen Befehl, Meister Friedrichen, allen seinen Erben und Erbnehmen diese Mühle hiermit erblich will geliehen haben, doch also und mit dieser Bedingung, dass

Zu jeder Zeit dem Teiche ohne Schaden und Nachteil gewalken, desgleichen dass in großer Dürre und Ermanglung des Wassers des Teichs halben innegehalten, und zu keiner Zeit soll die Mühle anders nicht, denn ohne Schaden des Teichs gebraucht werden.

Würde aber hierüber gegriffen, so hat sich das Amt zu jeder notdürftigen Zeit den Stillstand dem Inhaber zu gebieten vorbehalten.

Und soll ein jeder Inhaber solcher Walkmühle dem Amt jährlich zu Michaelis eine Gans zum Zinse geben und entrichten, wie denn solchs in des Amts Erbbuch verleibt und geschrieben.

Treulich und unbrüchlich geschehen und gegeben unter meinem gewöhnlichen Petschaft im Closter Burgelen am Tage Michaelis anno domini 1556.

Urteil

Auf Klage, Antwort und fernem Einbringen Friedrich und Bartel Weisbachs, Vater und Sohn, Klägern an einem und Anwalten Joh. Burckhardts, Amtsverwalters zum Burgeln, Beklagten anders Teils

erkennen wir Hofrichter und Beisitzer des Fürstl. Sächs. Hofgerichts zu Jena für Recht:

Obwohl Beklagter den Krieg des Rechten mit Nichtgestehen befestiget, dieweil doch auf den Fall für angelobter gewehr, Kläger ihm die Klage in sein christlich Gewissen, Wohlbewußt und Wissenschaft gehoben, so ist er auch solchs darauf zu eröffnen schuldig, er möchte denn, seinem Erbieten nach, mit Beweisungen in Fürstl. Sächs. Recht dasselbe vertreten. Dazu wurde er billig, wie auch hiermit gelassen und ergeht alsdann ferner darauf was recht ist von Rechts wegen.

Eröffnet Mittwoch nach Oculi um 10 Uhr vormittags 1567

Leuterunge:

....so hat sich dem zuwider Kläger vielfältiglich unterstanden, wenn große Dürre oder Fröste vorgefallen, den Zapfen seines Gefallens zu ziehen und dadurch hochgedachten Fürsten an den Fischen, so des Orts stehen und wachsen sollen, möglichen Abgang und Schaden zuzufügen. Darauf denn mehrgedachter Amtsverwalter vermöge seiner Eide und Pflichten ratione welche er seinem gnädigen Herrn, Schaden zuvorkommen und ihm auf Heller und Pfennig Nutz zu schaffen schuldig ist, auch nach Laut seines eigenen Vorbehalts bei der Belehnung geschehen, dem Walkmüller nicht unbillig Einhalt getan.

Zudem so haben sich auch die anderen Müller, so Mahlmühlen, und viel lange Jahre vor diesem Walkmüller besessen, und auch gn. F. in 15 Scheffel Getreide undGulden an Geld jährlich zu Zins neben anderm, als Mastschweinen und der-

gleichen, reichen und geben müssen, vielfältig im Amte beklagt, daß dieser vorige Kläger oft zu der allerungelegensten Zeit und wenn sonst große Dürnung einfällt, das Wasser allein auf seine Walkmühle leitet und darüber sie, die andern Müller, Not und Mangel an Wasser leiden mußten und deswegen um gebührlches Einsehen gebeten... Also hatte sich verklagter Anwalt versehen, es sollte aus angezogenen Ursachen er von angestellter Klage entbunden oder doch zum wenigsten in Betrachtung, dass der Kläger eine zänkische leichtfertige und solche Person, so zur Neustadt seines ärgerlichen Lebens halben vertrieben und noch bis auf diese Stunde ohne einige Kundschaft gelassen ist.

ThHStAW B 5911 Eselsstreit 1625/26

S.2: Schreiben des Nausnitzmüllers Hans Weidner

Er ist 26 Jahre Müller in Nausnitz und hat immer auch mit seinen Eseln in Bürgel und den Amtsdörfern getrieben. Daran wollen ihn jetzt die SM, MM und TM hindern.

Die NM ist vor 116 Jahren aus dem Amt verkauft worden. Dennoch hat sie zu entrichten: 1Schfl. Weizen, 3 ½ V. Hafer, 1 ½ Stein Unschlitt, 2 fl. 10 Gr.

Erbzins, 6 fl. 9 Gr. Termingelder

außerdem schwere Frohndienste fürs Amt

Der NM beklagt sich, daß die anderen Müller „mir mein bißlein Brot, welches mir blutsauer zu erwerben, mißgönnen,“

Als Müller werden genannt:

Paul Wachtel, PM und Zinsmüller im Tal

Maria Ratzmann, Witwe und Söhne in der MM

(Diese ist die Stiefmutter des A. Ratzmann in der SM)

Andreas Ratzmann SM als Inhaber der Zinsmühle (Schneidemühle)

S. 4-6: Schreiben des Landrichters Peter Perlich über Vorkommnisse und Spannungen zwischen den Müllern in letzter Zeit, die einem Esels-Krieg gleichkommen. Zugleich über die gewalttätige Familie Ratzmann auf der MM. (Kopie)

S. 7: Schreiben des NM Hans Weidner, der Mehl aus der Nausnitzmühle, das er für den v. d. Ölßnitz gemahlen hatte, mit dem Pferd nach Droschka bringen wollte. In Bürgel wurde er von den Söhnen der Mittelmüllerin überfallen. Pferd und Mehl wurden in das Amt gebracht.

S. 8: Die Witwe Maria Ratzmann in der MM soll 20 Thaler Strafe zahlen. Am 26.4.1626 schreibt sie an den Herzog, daß sich alles anders verhalten habe, als der NM schrieb.

S. 10: Schreiben von Hans u. Andreas Ratzmann (MM) und Andreas Ratzmann (SM) vom 10.5.1626:

Der Nausnitzmüller geht mit dem Pferd, dabei darf er nur 2 kleine Mählesel halten und darf weder in der Stadt noch in den Amtsdörfern treiben.

Ihm solle auferlegt werden, „sein übermäßiges Viehe abzuschlachten“.

- S. 12: Als Beleg beigelegt: Brief Herzog Johann Wilhelms vom 24.1.1572:
Es sollen auf den Mühlen nur Esel gehalten werden.
- S. 13: Schreiben Peter Perlichs vom 1.6.1626: Nach seiner Ansicht sollen die Müller nach Weimar zitiert werden, um dort Bescheid gesagt zu bekommen. Er fürchtet, dass sein Wort nicht gewichtig genug ist.
- S. 15: Zeugenvernehmung:
Nicol Bähr im Tal: Der NM darf nur mit 2 Eseln in die Amtsdörfer.
Elsa Planer, Amtsköchin: Ihr Vater war Müller in Nausnitz. Sie sagt:
ursprünglich hatte er keine Esel, dann durfte er auf Bitten mit
2 kleinen Esseln treiben.
- S. 19: Am 24.8.1626 kam es zu einem Vergleich zwischen den streitenden Parteien,
der unterm 24.8.1626 in Altenburg bestätigt wird.
Der Vergleich selbst fehlt in dieser Akte, findet sich aber in

B 5915 als Abschrift. Darin wird festgelegt:

1. Der Eselhaltung halben soll der NM soviel Esel und Pferde halten als für die Mühle nötig, ohne Einspruch.
2. Treiben in Amtsdörfern und auf Landstraßen ist ihm wie bisher erlaubt.
3. Freiwillig verzichtet der NM auf das Treiben (Auf- und Abladen) in Thalbürgel und in Gerega
4. Wollen Bürger aus Bürgel bei ihm malen, soll das Getreide von diesen bis „an den Kreuzstein, so vor dem Jenischen Tore an Hans Wincklers Garten stehet, gebracht werden.“
5. Thalbürgeler und Geregaer müssen ihr Getreide bis Nausnitz bringen und ihr Mehl in Nausnitz holen.
6. MM, SM, TM haben wie früher Stege und Brücken zu erhalten, die NM ist davon frei.

Der Vergleich wurde von Hieronimus Husanus (Pachter zu Gniebsdorf) und Peter Perlich (Landrichter zu Bürgel) erarbeitet.

ThHStAW B 5911 Bl. 4-6 1625

Bericht des Landrichter Peter Perlich zum Eselstreit und zu Familie Ratzmann.

Durchlauchtiger Hochgeborener Gnädiger Fürst und Herr, E.F.Gn. sind meine untertänige pflichtschuldige und gehorsame Dienste treues Fleißes jederzeit zuvor. Gnädiger Fürst und Herr, E.F.Gn. will ich untertänig nicht [ver] bergen, dass sich bis anhero zwischen den Pacht- und Zinsmüllern allhier, als Paul Wachtel, Pachtmüllern, Marien Ratzmannin und ihren Söhnen in der Mittelmühle, und Andreas Ratzmann,

Schneidemüller, als Inhaber der Zinsmühle und dem Müller zu Nausnitz, Hansen Weidnern, der Trift halben Widerspenstigkeit erregt worden, indem obbemeldte Pacht- und Zinsmüller den Nausnitzmüller, so keine Zinsmühlen hat, nicht nachgeben wollen, daß er die Amtsdörfer, viel weniger das Städtlein Bürgel mit seinem Vieh betreiben und sich des Mahlens erholen sollte; welches auf eines und des anderen Teil kräftiger Äußerung beruht. Inmittelst aber ist ihnen allerseits Fried und Einigkeit zu halten, dem Müller zu Nausnitz auch, sich des Städtleins, so die fürnehmste Ursach ihres Streits, zu enthalten, auferlegt worden.

Es hat aber der Müller zu Nausnitz vor einer geraumen Zeit Junker Curt Heinrich v. Ölßnitz zur Truschka all sein Getreidig für seine Haushaltung gemahlen, und am Dienstag, dem 29. Nov. auf einem Pferde mit zwei Säcken voll Mehl durch die Stadt und in freier Landstraße nach der Truschka treiben lassen wollen: [da] laufen der Mitelmüllerin zwei Söhne Hans und Andreas Ratzmann hernach, nehmen ihm das Pferd und Mehl in der Stadt und auf freier Straße gewaltsamer Weise [ab] und treiben es zum Landknecht als eine Pfändung.

Wenn denn, Gnädiger Fürst und Herr, das Mehl nicht den Bürgern in der Stadt, sondern dem von der Ölßnitz gehörig, ihnen auch nicht gebühren wolle, dass sie in E.F. G. offenen freien Landstraße, dessen Gebiet in das Amt Eisenberg gehörig, solche Freveltat hätten üben und vornehmen sollen.

Zudem so sind Mutter und Söhne, derer drei ganz ungehorsame widerwendige Leute, so weder auf des Amts Gebot noch Verbot etwas geben. Und der eine, Andreas, [hat] seinen Stiefbruder, auch Andreas Ratzmann genannt, Schneidemüller, am heiligen Ostermontage unter der Mittagspredigt mit der Eselspeitsche um den Kopf dermaßen traktiert und blutig geschlagen, daß er durch die Gerichte besichtigt und vom Bader verbunden werden müssen.

Desgleichen hat der andere [Bruder], Hans Ratzmann, Wolf Blumes, eines Bürgers Tochter zu Bürgel, Maria, am 26. Juni mit einer Axt dreimal zu Boden geschlagen.

Ob sie nun wohl diese Schlägerei nicht in Abrede [gestellt] und geständig gewesen, so hat man doch von der Mutter und Söhnen die aufgelegte Strafe bis anhero nicht kriegen können, sondern sie haben sich bald mit guten, bald mit unwahrhaften Worten los gewaschen; in jetziger gefährlichen Zeiten auch, etwas in Ruhe stehen müssen, und sonderlich erwogen, da des Amtsgewalt gebraucht hätte werden sollen, sich Mutter und Söhne mit ihrem Eseltreiber nicht scheuen dürfen, sich zu widersetzen. Wie denn in jetzigem Herbst geschehen, da die Schweine, die sie zum Zinse zu mästen schuldig, ihnen zugetrieben wurden, weil sie sie nicht, wie zuvor gebräuchlich, selbst holen wollen, sie mehr als fünf mal frevelhafterweise um- und zurückgejagt.

Hat also das Amt mit allen Untertanen nicht so viel als mit diesen Müllern zu schaffen. Jetzt haben sie nun solche Tätlichkeit in E.F.Gn. offenen freien Landstraße vorgenommen, hätten also leicht, wenn der Müller zu Nausnitz mit seinen Söhnen dazugekommen wäre, Totschlag verursachen können.

Solchem und dergleichen Unheil zuvorzukommen, habe E.F.Gn. ich solches untertänig berichten sollen; untertänig und hochfleißig bittend, E.F.Gn. geruhen gnädig, mich zu befehligen, wessen ich mich gegen solche halsstarrige Familie amtshalben zu verhalten haben möge.

E.F.Gn. verbleibe ich mit meinen untertänigen schuldigen Diensten zu Tag und Nacht untertänig bereit und beflissen.

Signiert am 1. 12. anno 1625

Euer F.Gn. untertänig gehorsamer Diener Peter Perlich, Landrichter zu Bürgel